

Trägerkonferenz Pflege

„Persönliches Budget in der gesetzlichen Krankenversicherung“

Cottbus, 21.11.2014



Persönliches Budget

1.1 Gesetzliche Grundlage Ausführung von Leistungen

§ 17 SGB IX i.V.m. Handlungsempfehlung „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 01. April 2009

...nach Abs. 1 kann

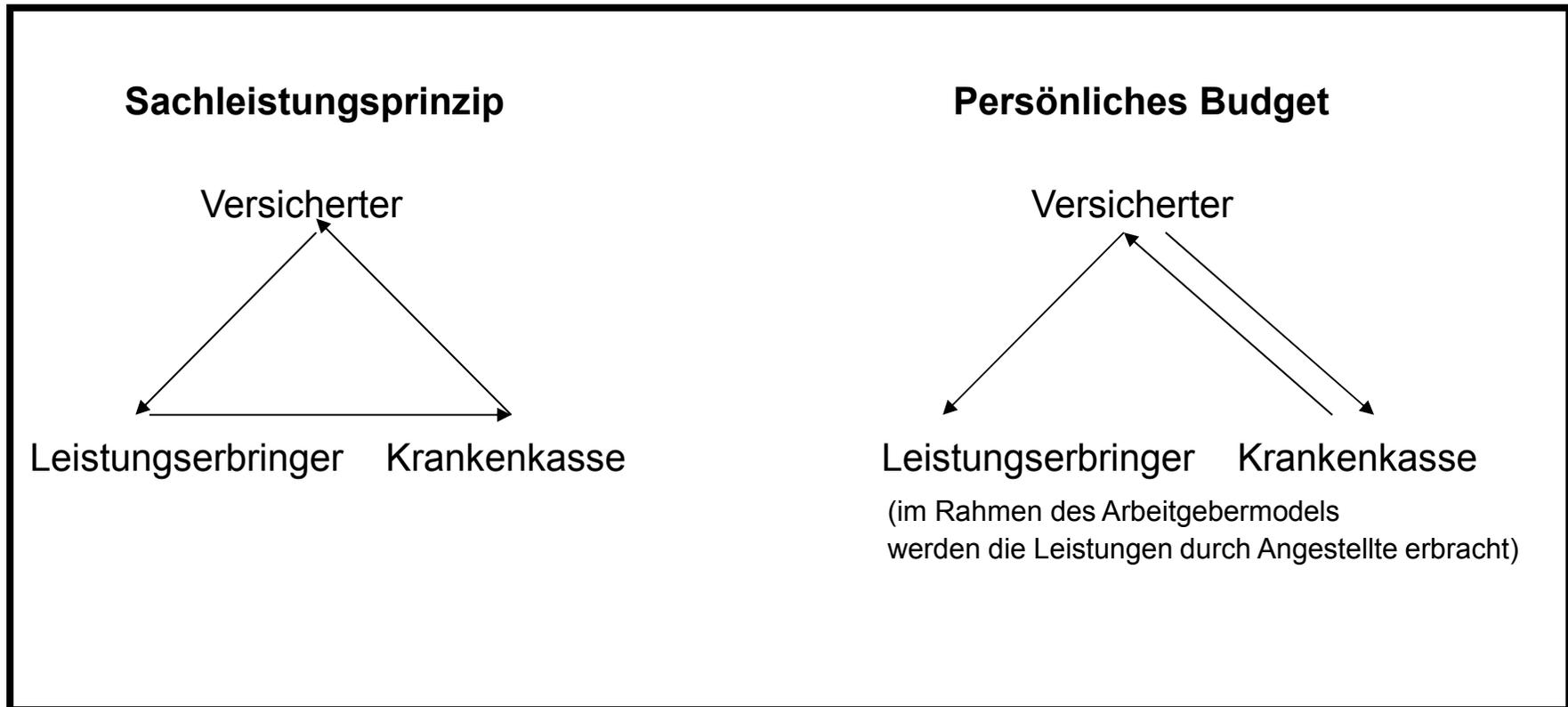
der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe
... ausführen.

Abs. 2

1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Persönliches Budget

1.2 Die andere Form der Leistungserbringung/Unterschiede



Persönliches Budget

2. Budgetfähige Leistungen (1/5)

Definition von budgetfähigen Leistungen

Neben den Leistungen zur Teilhabe sind die in § 17 Abs. 2 SGB IX genannten weiteren Leistungen budgetfähig, wenn sie sich auf

- **alltägliche** und
- **regelmäßig wiederkehrende**

Bedarfe beziehen und als

- **Geldleistungen** oder durch
- **Gutscheine**

erbracht werden können.

Persönliches Budget

2. Budgetfähige Leistungen (2/5)

Die Ausführung von Persönlichen Budgets auf Antrag und im Ermessen* der Leistungsträger bezieht sich u. a. auf die Identifikation, welche Leistungen aus einzelnen Leistungsbereichen unter welchen Voraussetzungen budgetfähig sein können.

Mit dieser „Öffnungsklausel“ soll erreicht werden, auch solche Leistungen für budgetfähig zu erklären, bei denen sich entweder eine grundsätzliche Eignung als möglich herausstellt oder bezogen auf den jeweiligen Einzelfall die Erreichung der Teilhabeziele sich dadurch als voraussichtlich wenigstens gleich wirksam und wirtschaftlich darstellt.

*(§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden,...)
(Erläuterung am Beispiel RS/FT)

Persönliches Budget

2. Budgetfähige Leistungen (3/5)

Definitionen zu den Kriterien budgetfähiger Leistungen

Alltäglich

„Alltäglich“ bezieht sich auf die Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen und die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umweltbezogen) zu erweitern.

Dabei soll von einer Dauer des Bedarfs von sechs Monaten oder länger ausgegangen werden, wobei in Einzelfällen und im Interesse des Budgetnehmers bei einzelnen Teilbudgets auch kürzere Zeiträume möglich sein können.

Persönliches Budget

2. Budgetfähige Leistungen (4/5)

Regelmäßig wiederkehrend

„Regelmäßig wiederkehrend“ ist ein Bedarf, der entweder in feststellbaren Zeitabständen

- täglich
- wöchentlich
- monatlich
- jährlich

anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist oder innerhalb eines Vorab feststehenden Zeitraums dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist.

Persönliches Budget

2. Budgetfähige Leistungen (5/5)

Erbringung durch Geldleistungen oder Gutscheine

→ Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets grds. durch Geldauszahlung

→ Verwendung von Gutscheinen nur in:

- begründeten Einzelfällen (bei Pflegesachleistungen grundsätzlich)
- Absprache mit Budgetnehmer

→ potentielle budgetfähige Leistungen können von anderen Leistungen unterschieden und damit parallel erbracht werden, wie z. B.:

- regelmäßige Geldleistungen
- einmalige Geldleistungen (z.B. bei Rehabilitationssport)
- Sachleistungen

Persönliches Budget

3.1 Beantragte Leistungen (Beispiele – nicht in der KV budgetfähig)

- Laminat, Möbel, Wohnungsausstattung
- Eintrittskarten für ein Heino Konzert, Thermoskanne
- Schuhreparatur, Emser Pastillen,
- Dissertationsdarstellung über die heilende Wirkung des Strickens,
- Ersatz der Waschmaschine u. Fahrten zum Waschsalon
- berufliche Ausbildung und Fahrten zum Ausbildungsort
- Lichttherapiegerät
- Begleitung bei Vereinsbesuchen, Hilfen beim Einkaufen
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- besondere Therapien
(dialektisch Behavioraler Therapie – DBT – bei Persönlichkeitsstörungen)
- Zuschuss Kanutour
(während einer stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker)

Persönliches Budget

3.2 Beteiligte Leistungsträger

An einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget können folgende Leistungsträger mit einer oder mehreren Leistungen beteiligt sein:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Alterssicherung der Landwirte
- Kriegsopferversorgung
- Kriegsopferfürsorge
- Öffentliche Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Soziale Pflegeversicherung
- Integrationsämter

Back up

Persönliches Budget

4.1 Budgetfähige Leistungen der Krankenversicherung (1/3)

<u>Leistung</u>	<u>Anspruchsgrundlage</u>
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	§ 33 Abs. 1 SGB V
Blindenführhund - Aufwendungsersatz nach § 14 Bundesversorgungsgesetz	§ 33 Abs. 1 SGB V
„Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten monatlich 151 Euro zum Unterhalt eines Führhunds und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung.“	
Hilfsmittel Betriebskosten (Stromkosten Elektrozuggerät für den Rollstuhl)	§ 41 Abs. 1 SGB V
Häusliche Krankenpflege	§ 37 SGB V
Haushaltshilfe	§ 38 Abs. 1 SGB V

Persönliches Budget

4.1 Budgetfähige Leistungen der Krankenversicherung (2/3)

<u>Leistung</u>	<u>Anspruchsgrundlage</u>
Fahrkosten	§ 60 SGB V
Reisekosten als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	§ 60 SGB V
(aufgehoben mit Urteil BSG Az: B1KR22/07R vom 22.04.2008)	
Rehabilitationssport und Funktionstraining	§ 43 Abs. 1 SGB V
Gebärdensprach-Dolmetscher	§ 17 Abs. 1, 2 SGB I

Persönliches Budget

4.1 Budgetfähige Leistungen der Krankenversicherung (3/3)

Leistung

Anspruchsgrundlage

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen; ambulante Anschlussrehabilitationen

§ 40 Abs. 1 SGB V

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen; stationäre Anschlussrehabilitationen

§ 40 Abs. 2 SGB V

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter; Mutter-Kind-Maßnahmen; Vater-Kind-Maßnahmen

§ 41 Abs. 1 SGB V

Persönliches Budget

4.2 Budgetfähige Leistungen der Pflegeversicherung (1/2)

<u>Leistung</u>	<u>Anspruchsgrundlage</u>
Häusliche Pflege - Pflegesachleistung	§ 36 SGB XI
Häusliche Pflege - Pflegegeld	§ 37 Abs. 1 SGB XI
Häusliche Pflege - Kombination von Geld- und Sachleistung	§ 38 SGB XI

Persönliches Budget

4.2 Budgetfähige Leistungen der Pflegeversicherung (2/2)

Leistung

Anspruchsgrundlage

Teilstationäre Tages-
und Nachtpflege

§ 41 SGB XI

Hilfsmittel, die zum
Verbrauch bestimmt sind

§ 40 Abs. 2 SGB XI

Bundesagentur für Arbeit

Für einen Überblick über die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), die in besonderem Maß für die Erbringung in Form eines Persönlichen Budgets geeignet sein können, wird auf die Handlungsempfehlung/ Geschäftsanweisung 06/2006 der BA „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Persönliches Budget“ verwiesen.

Persönliches Budget

5. Budgetfähige Leistungen einzelner Leistungsträger

(siehe Handlungsempfehlungen der BAR)

- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Kriegsopferfürsorge
- Sozialhilfe
- Integrationsämter

Persönliches Budget

6. Muster-Antragsformular Persönliches Budget (1/2) (Handlungsempfehlungen ab S. 66)

59

II. Mustervordrucke

1. Muster-Antragsformular für Leistungen durch ein trägerübergreifendes Persönliches Budget

Antrag auf Leistungen durch ein Persönliches Budget

(Original bei Beauftragtem, Kopien an beteiligte Leistungsträger und an Antrag stellende Person)

1. **Antrag aufnehmende Stelle und Person** _____
Erste Beratung am: _____ Folgeberatung am: _____
Falls notwendig, Unterstützung vorhanden?
 ja, durch _____

 nein

Einbeziehung weiterer Personen (z.B. gesetzlicher Betreuer, Bezugspersonen, behandelnder Arzt): _____

2. **Persönliche Daten:**

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift _____ evtl. Telefon/Fax/E-Mail _____
Kreditinstitut (Name, Ort) _____ Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Geschlecht: männlich weiblich Rentenversicherungs-Nr.: _____
Krankenkasse: _____ Krankenversicherten-Nr.: _____
Pflegestufe: _____ Kundennummer Agentur für Arbeit: _____
Anerkennung nach dem BVG: ja nein Hilfebedarfsgruppe: _____
MdE/GdB: _____ Gleichstellung: ja nein

60

3. **Beantragte Leistungen aus folgenden Leistungsbereichen (möglichst mit Angaben zu Art, Umfang und Form der Ausführung):**

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Ergänzende Leistungen

Leistungen zur Pflege

Weitere Leistungen

Persönliches Budget

6. Muster-Antragsformular Persönliches Budget (2/2) (Handlungsempfehlungen ab S. 66)

61

4. Mögliche beteiligte Leistungsträger mit Adresse und Ansprechpartner:

- Krankenkasse _____
- Bundesagentur für Arbeit _____
- Unfallversicherung _____
- Rentenversicherung _____
- Kriegsofperversorgung _____
- Kriegsopferversorge _____
- Öffentliche Jugendhilfe _____
- Sozialhilfe _____
- Pflegekasse _____
- Integrationsamt _____

5. Bereits vorliegende Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide mit Angaben zum Leistungsträger, zur betreffenden Leistung und zum Datum des Bescheides und Untersuchungsbefunde und -berichte (möglichst Kopien beifügen):

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

6. Hinweise:

Hinweise der Antrag stellenden Person z.B. in Bezug auf ihr Wunsch- und Wahlrecht, auf die Form der Leistungsbeschaffung, zu Leistungen in Geld oder durch Gutscheine, zu weiteren Leistungen als Sachleistung bzw. einmaligen oder regelmäßigen Geldleistungen

62

7. Einverständniserklärung / Widerspruchsrecht:

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Bewilligung und Vergabe eines Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung an mich erforderlicher Weise erhoben werden, zu diesem Zweck an die beteiligten Leistungsträger übermittelt werden dürfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche soziale Aufgaben z.B. einem anderen Gutachter oder an andere Sozialleistungsträger auch für deren gesetzliche Aufgaben übermittelt werden dürfen (§§ 69 Abs. 1, Nr. 1, 76 Abs. 2 SGB X); ich dem widersprechen kann; ein Widerspruch zur Versagung oder Entziehung der beantragten Leistung führen kann, nachdem ich auf diese Frage schriftlich hingewiesen worden bin und eine mir gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Ort, Datum _____ Unterschrift der Antrag stellenden Person/
des Gesetzlichen Vertreters

8. Unterschrift:

Ort, Datum _____ Unterschrift der Antrag stellenden Person/
des Gesetzlichen Vertreters

9. Bestätigung der Antragsaufnahme:

Ort, Datum _____ Stempel, Unterschrift der Antrag aufnehmenden Person

10. Ergebnis/Wiedervorlage:

Antragsaufnahme am: _____ Weiterleitung des Antrages an: _____

Verlauf der Beratung/Ergebnis: _____

Stellungnahmen einholen von: _____

Voraussichtliche Form des trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahrens:

- vereinfachtes Verfahren
- ausführliches Verfahren, weil _____
- Wiedervorlage/Weiteres Procedere _____

Persönliches Budget

1. Ausführung von Leistungen (1/5)

§ 17 SGB IX i.V.m. Handlungsempfehlung „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 01. April 2009

Abs. 1

- 1 Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe
 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
 2. durch andere Leistungsträger oder
 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und Einrichtungen(§ 19) ausführen.
- 2 Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich.
- 3 Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

Persönliches Budget

1. Ausführung von Leistungen (2/5)

Abs. 2

1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

2 Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt.

3 Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

4 Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

5 An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Persönliches Budget

1. Ausführung von Leistungen (3/5)

Abs. 3

1 Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich.

2 In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben.

3 Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach [§ 10](#) Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

4 Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

Persönliches Budget

1. Ausführung von Leistungen (4/5)

Abs. 4

1 Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, Erlässt der nach [§ 14](#) zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch.

2 Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt [§ 93](#) SGB X entsprechend.

3 Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

Persönliches Budget

1. Ausführung von Leistungen (5/5)

Abs. 5

[richtig] Absatz 3 in der am 30.06.2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

Abs. 6

1 In der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2007 werden Persönliche Budgets erprobt.

2 Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Jörg Ullrich
Telefon: 0800 265080-32614
E-Mail: Joerg.Ullrich@nordost.aok.de